

§ 5 NÖ DKO 1996 Verwendung von Dienstkleidung

NÖ DKO 1996 - NÖ Dienstkleidungsordnung 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Dienstkleidungsstücke bleiben im Eigentum des Landes.
- (2) Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Dienstkleidung haben die Bediensteten selbst aufzukommen, soweit nicht der Dienstgeber dafür aufkommt.
- (3) Bei Dienstaustritt und Wechsel in der Dienstverwendung muß der Bedienstete die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung an seine Dienststelle zurückgeben.
- (4) Die Bediensteten sind verpflichtet, die ihnen zugeteilte Dienstkleidung zweckentsprechend zu tragen.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at